



Zusatzversicherungen 1 %

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“) übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen bzw. aufgrund des für die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigte Person begründeten Versicherungsvertrages die Verpflichtung, bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

- 1) Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrags.
- 2) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) erwirbt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts durch das Familiengericht einen Rechtsanspruch gegen den BVV.
- 3) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer externen Teilung im Sinne des VersAusglG erwirbt die ausgleichsberechtigte Person mit der Begründung des Anrechts durch das Familiengericht und der Zahlung des Ausgleichswertes einen Rechtsanspruch gegen den BVV.

Artikel 3 Beitragsdynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Beitragsdynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Beitragsdynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Beitragsdynamik.

Artikel 4 Beitragszahlung

Einmalbeiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Laufende Einmalbeiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos an den BVV abzuführen. Der BVV kann verlangen, dass sich der Versicherungsnehmer am Lastschriftverfahren beteiligt.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 5 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- 1) Wird der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der BVV – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.

Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der BVV nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn der BVV den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Die Leistungspflicht des BVV bleibt jedoch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten hat.

- 2) Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen.
- 3) Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 6 Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

Artikel 7 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z. B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten oder die bezugsberechtigte Person kostenfrei auf ein Konto eines inländischen Kreditinstitutes überwiesen.

Artikel 10 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 11 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherte oder die bezugsberechtigte Person sind Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Artikel 13 Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherte entsprechend dem jeweiligen genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

Staatliche Förderung

Artikel 14 Zulage

Soweit für Beiträge nach den Zusatzversicherungen ein Anspruch auf gesetzliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in den besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.11.2018,
Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2018/0025



Tarif ARLEP/mGH 1 %

Besondere Versicherungsbedingungen

Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung
in flexibler Höhe mit Rentengarantie

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

- 1) Eine Versicherung nach diesem Tarif können alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten abschließen.
- 2) Eine Versicherung nach diesem Tarif kann darüber hinaus vom Familiengericht im Rahmen des Versorgungsausgleichs für die ausgleichsberechtigte Person begründet werden, für die bei Durchführung einer externen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) vom Familiengericht ein Anrecht begründet wird.

Der ausgleichsberechtigte Versicherte oder Rentner ist zugleich Versicherungsnehmer.

- 3) Eine Versicherung nach diesem Tarif können zudem die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Versicherten abschließen, für die beim BVV bei Durchführung einer externen oder internen Teilung im Sinne des VersAusglG ein Versicherungsvertrag begründet wurde und die ihre sich daraus ergebenden Anwartschaften erhöhen möchten.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 5a sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufwert ausgezahlt. Der Rückkaufwert wird als Zeitwert der Versicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällige Leistung (§ 5a Abs. 1) ausgezahlt.

Hat der Versicherte unverfallbare Anwartschaften im Sinne des Betriebsrentengesetzes erworben, darf insoweit ein Rückkaufwert bei Kündigung der Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.

Wurde die Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person im Sinne des § 1 Abs. 2 begründet, ist die Inanspruchnahme eines Rückkaufwertes bei Kündigung der Versicherung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 5a Todesfallleistung

- 1) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

Die Zahlung der Rente an Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

- 2) Stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten 15 Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten 15 Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 3) Stirbt die versicherte Person ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt sie nach dem Ende des 15. Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Besteht die Versicherung mit der ausgleichsberechtigten Person im Sinne des § 1 Abs. 2, so ergibt sich die versicherte Jahresrente aus dem Einmalbeitrag gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 3) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 4) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungsstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl der Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungsstichtag wirksam zugeteilt wurden.

- 5) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 4.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge können als Einmalbeitrag oder laufend gezahlt werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 3 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.
- 4) Wurde die Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person im Sinne des § 1 Abs. 2 begründet, wird der vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Versicherten bzw. Rentner festgesetzte Ausgleichswert als Einmalbeitrag nach § 6 Abs. 2 verwendet.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/mGH 1 % werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.



- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft (Anpassungszuschlag). Rentempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Bezugsberechtigung

- 1) Die Altersrente wird an den Versicherten gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.
- 2) Die Todesfallleistung gemäß § 5a wird an den vom Versicherungsnehmer/Versicherten benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährte bzw. -partner, mit dem gemäß Versicherung in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.



Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.11.2018,
Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2018/0019

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren (laufender Beitrag) für Tarif ARLEP/mGH 1 % (mit Garantiezeit)
 Tarifgeneration ARLEP/mGH 1 % 2017 für Vertragsbeginn ab 01.07.2018

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des gezahlten Beitrages gemäß § 6 Abs. 1

Jahrgänge 1983 bis 2007

Geburtstag Alter*	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
14	4,49%	-	-	-	-
15	4,46%	-	-	-	-
16	4,42%	4,42%	-	-	-
17	4,38%	4,38%	-	-	-
18	4,34%	4,35%	-	-	-
19	4,30%	4,31%	-	-	-
20	4,27%	4,27%	-	-	-
21	4,23%	4,24%	4,38%	-	-
22	4,19%	4,20%	4,34%	-	-
23	4,16%	4,16%	4,30%	-	-
24	4,12%	4,13%	4,27%	-	-
25	4,09%	4,09%	4,23%	-	-
26	4,05%	4,05%	4,19%	4,19%	-
27	4,02%	4,02%	4,15%	4,16%	-
28	3,98%	3,99%	4,12%	4,12%	-
29	3,95%	3,95%	4,08%	4,09%	-
30	3,91%	3,92%	4,05%	4,05%	-
31	3,88%	3,88%	4,01%	4,02%	4,03%
32	3,84%	3,85%	3,98%	3,98%	3,99%
33	3,81%	3,82%	3,94%	3,95%	3,96%
34	3,78%	3,78%	3,91%	3,91%	3,92%
35	3,75%	3,75%	3,87%	3,88%	3,89%
36	3,71%	3,72%	3,84%	3,84%	3,85%
37	3,68%	3,68%	3,81%	3,81%	3,82%
38	3,65%	3,65%	3,77%	3,78%	3,79%
39	3,62%	3,62%	3,74%	3,74%	3,76%
40	3,59%	3,59%	3,71%	3,71%	3,72%
41	3,56%	3,56%	3,68%	3,68%	3,69%
42	3,53%	3,53%	3,64%	3,65%	3,66%
43	3,49%	3,50%	3,61%	3,61%	3,62%
44	3,46%	3,47%	3,58%	3,58%	3,59%
45	3,43%	3,43%	3,55%	3,55%	3,56%
46	3,40%	3,40%	3,52%	3,52%	3,53%
47	3,37%	3,37%	3,49%	3,49%	3,50%
48	3,34%	3,34%	3,46%	3,46%	3,47%
49	3,31%	3,31%	3,43%	3,43%	3,44%
50	3,28%	3,29%	3,40%	3,40%	3,41%
51	3,26%	3,26%	3,37%	3,37%	3,38%
52	3,23%	3,23%	3,34%	3,34%	3,35%
53	3,20%	3,20%	3,31%	3,31%	3,32%
54	3,17%	3,17%	3,28%	3,28%	3,29%
55	3,15%	3,14%	3,25%	3,25%	3,26%
56	3,12%	3,12%	3,22%	3,22%	3,23%



Geburtstag Alter*	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
57	3,09%	3,09%	3,19%	3,19%	3,20%
58	3,06%	3,06%	3,17%	3,17%	3,17%
59	3,04%	3,04%	3,14%	3,14%	3,15%
60	3,01%	3,01%	3,11%	3,11%	3,12%
61	2,98%	2,98%	3,08%	3,08%	3,09%
62	2,96%	2,96%	3,06%	3,06%	3,06%
63	2,93%	2,93%	3,03%	3,03%	3,04%
64	2,91%	2,91%	3,00%	3,01%	3,01%
65	2,88%	2,88%	2,98%	2,98%	2,98%
66	2,98%	2,98%	3,08%	3,08%	3,09%
67	3,08%	3,08%	3,19%	3,19%	3,20%
68	3,19%	3,19%	3,31%	3,31%	3,32%
69	3,30%	3,31%	3,44%	3,44%	3,45%
70	3,43%	3,43%	3,57%	3,58%	3,59%

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Jahrgänge 1958 bis 1982

Geburtstag Alter*	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
33	-	-	-	-	-
34	-	-	-	-	-
35	-	-	-	-	-
36	3,98%	-	-	-	-
37	3,95%	-	-	-	-
38	3,92%	-	-	-	-
39	3,88%	-	-	-	-
40	3,84%	-	-	-	-
41	3,81%	3,82%	-	-	-
42	3,78%	3,79%	-	-	-
43	3,74%	3,76%	-	-	-
44	3,71%	3,72%	-	-	-
45	3,68%	3,69%	-	-	-
46	3,65%	3,66%	3,68%	-	-
47	3,61%	3,62%	3,65%	-	-
48	3,58%	3,59%	3,62%	-	-
49	3,55%	3,56%	3,58%	-	-
50	3,52%	3,53%	3,55%	-	-
51	3,49%	3,50%	3,52%	3,56%	-
52	3,46%	3,47%	3,49%	3,53%	-
53	3,43%	3,44%	3,46%	3,50%	-
54	3,40%	3,41%	3,43%	3,47%	-
55	3,37%	3,38%	3,40%	3,44%	-
56	3,34%	3,35%	3,37%	3,41%	3,46%
57	3,31%	3,32%	3,34%	3,38%	3,43%
58	3,28%	3,29%	3,31%	3,35%	3,40%
59	3,25%	3,26%	3,28%	3,32%	3,37%
60	3,22%	3,23%	3,25%	3,29%	3,34%
61	3,19%	3,20%	3,22%	3,26%	3,31%



Geburtstag Alter*	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
62	3,17%	3,17%	3,19%	3,23%	3,28%
63	3,14%	3,15%	3,17%	3,20%	3,25%
64	3,11%	3,12%	3,14%	3,17%	3,23%
65	3,08%	3,09%	3,11%	3,15%	3,20%
66	3,20%	3,21%	3,23%	3,27%	3,32%
67	3,32%	3,33%	3,35%	3,40%	3,46%
68	3,45%	3,46%	3,49%	3,54%	3,61%
69	3,59%	3,60%	3,63%	3,69%	3,77%
70	3,74%	3,76%	3,79%	3,85%	3,94%

Jahrgänge 1943 bis 1957

Geburtstag Alter*	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
58	-	-	-
59	-	-	-
60	-	-	-
61	3,37%	-	-
62	3,34%	-	-
63	3,31%	-	-
64	3,28%	-	-
65	3,26%	-	-
66	3,39%	3,46%	-
67	3,53%	3,61%	-
68	3,69%	3,77%	-
69	3,86%	3,95%	-
70	4,04%	4,15%	-

Tabelle 2

Faktoren für Tarif ARLEP/mGH 1 % (mit Garantiezeit) zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 6 Abs. 3
Tarifgeneration ARLEP/mGH 1 % 2017 für Vertragsbeginn ab 01.07.2018

Jahrgänge 1983 bis 2007

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag				
		01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
Jahren	Monaten					
60	00	0,828	0,827	0,824	0,824	0,823
60	01	0,831	0,830	0,827	0,827	0,826
60	02	0,833	0,832	0,829	0,829	0,828
60	03	0,836	0,835	0,832	0,832	0,831
60	04	0,838	0,837	0,834	0,834	0,834
60	05	0,841	0,840	0,837	0,837	0,836
60	06	0,843	0,843	0,840	0,840	0,839
60	07	0,846	0,845	0,842	0,842	0,842
60	08	0,848	0,848	0,845	0,845	0,844
60	09	0,851	0,850	0,847	0,847	0,847
60	10	0,853	0,853	0,850	0,850	0,850
60	11	0,856	0,855	0,852	0,852	0,852
61	00	0,858	0,858	0,855	0,855	0,855
61	01	0,861	0,861	0,858	0,858	0,858
61	02	0,864	0,864	0,861	0,861	0,861
61	03	0,866	0,866	0,863	0,863	0,863
61	04	0,869	0,869	0,866	0,866	0,866
61	05	0,872	0,872	0,869	0,869	0,869
61	06	0,875	0,875	0,872	0,872	0,872
61	07	0,877	0,877	0,874	0,874	0,874
61	08	0,880	0,880	0,877	0,877	0,877
61	09	0,883	0,883	0,880	0,880	0,880
61	10	0,886	0,886	0,883	0,883	0,883
61	11	0,888	0,888	0,885	0,885	0,885
62	00	0,891	0,891	0,888	0,888	0,888
62	01	0,894	0,894	0,891	0,891	0,891
62	02	0,897	0,897	0,894	0,894	0,894
62	03	0,900	0,900	0,897	0,897	0,897
62	04	0,902	0,902	0,900	0,900	0,900
62	05	0,905	0,905	0,903	0,903	0,903
62	06	0,908	0,908	0,906	0,906	0,906
62	07	0,911	0,911	0,908	0,908	0,908
62	08	0,914	0,914	0,911	0,911	0,911
62	09	0,917	0,917	0,914	0,914	0,914
62	10	0,919	0,919	0,917	0,917	0,917
62	11	0,922	0,922	0,920	0,920	0,920
63	00	0,925	0,925	0,923	0,923	0,923
63	01	0,928	0,928	0,926	0,926	0,926
63	02	0,931	0,931	0,929	0,929	0,929
63	03	0,934	0,934	0,932	0,932	0,932
63	04	0,937	0,937	0,935	0,935	0,935
63	05	0,940	0,940	0,938	0,938	0,938
63	06	0,943	0,943	0,942	0,942	0,942

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsdag				
		01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
63	07	0,946	0,946	0,945	0,945	0,945
63	08	0,949	0,949	0,948	0,948	0,948
63	09	0,952	0,952	0,951	0,951	0,951
63	10	0,955	0,955	0,954	0,954	0,954
63	11	0,958	0,958	0,957	0,957	0,957
64	00	0,961	0,961	0,960	0,960	0,960
64	01	0,964	0,964	0,963	0,963	0,963
64	02	0,968	0,968	0,967	0,967	0,967
64	03	0,971	0,971	0,970	0,970	0,970
64	04	0,974	0,974	0,973	0,973	0,973
64	05	0,977	0,977	0,977	0,977	0,977
64	06	0,981	0,981	0,980	0,980	0,980
64	07	0,984	0,984	0,983	0,983	0,983
64	08	0,987	0,987	0,987	0,987	0,987
64	09	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990
64	10	0,994	0,994	0,993	0,993	0,993
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1958 bis 1982

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsdag				
		01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
60	00	0,819	0,819	0,818	0,816	0,814
60	01	0,822	0,822	0,821	0,819	0,817
60	02	0,824	0,824	0,823	0,822	0,820
60	03	0,827	0,827	0,826	0,824	0,822
60	04	0,830	0,830	0,829	0,827	0,825
60	05	0,832	0,832	0,831	0,830	0,828
60	06	0,835	0,835	0,834	0,833	0,831
60	07	0,838	0,838	0,837	0,835	0,833
60	08	0,840	0,840	0,839	0,838	0,836
60	09	0,843	0,843	0,842	0,841	0,839
60	10	0,846	0,846	0,845	0,844	0,842
60	11	0,848	0,848	0,847	0,846	0,844
61	00	0,851	0,851	0,850	0,849	0,847
61	01	0,854	0,854	0,853	0,852	0,850
61	02	0,857	0,857	0,856	0,855	0,853
61	03	0,860	0,860	0,859	0,858	0,856
61	04	0,862	0,862	0,861	0,860	0,859
61	05	0,865	0,865	0,864	0,863	0,862
61	06	0,868	0,868	0,867	0,866	0,865
61	07	0,871	0,871	0,870	0,869	0,867
61	08	0,874	0,874	0,873	0,872	0,870
61	09	0,877	0,877	0,876	0,875	0,873
61	10	0,879	0,879	0,878	0,877	0,876
61	11	0,882	0,882	0,881	0,880	0,879
62	00	0,885	0,885	0,884	0,883	0,882
62	01	0,888	0,888	0,887	0,886	0,885



Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag				
		01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
Jahren	Monaten					
62	02	0,891	0,891	0,890	0,889	0,888
62	03	0,894	0,894	0,893	0,892	0,891
62	04	0,897	0,897	0,896	0,895	0,894
62	05	0,900	0,900	0,899	0,898	0,897
62	06	0,903	0,903	0,903	0,902	0,901
62	07	0,906	0,906	0,906	0,905	0,904
62	08	0,909	0,909	0,909	0,908	0,907
62	09	0,912	0,912	0,912	0,911	0,910
62	10	0,915	0,915	0,915	0,914	0,913
62	11	0,918	0,918	0,918	0,917	0,916
63	00	0,921	0,921	0,921	0,920	0,919
63	01	0,924	0,924	0,924	0,923	0,922
63	02	0,927	0,927	0,927	0,927	0,926
63	03	0,931	0,931	0,931	0,930	0,929
63	04	0,934	0,934	0,934	0,933	0,932
63	05	0,937	0,937	0,937	0,936	0,935
63	06	0,940	0,940	0,940	0,940	0,939
63	07	0,943	0,943	0,943	0,943	0,942
63	08	0,946	0,946	0,946	0,946	0,945
63	09	0,950	0,950	0,950	0,949	0,948
63	10	0,953	0,953	0,953	0,953	0,952
63	11	0,956	0,956	0,956	0,956	0,955
64	00	0,959	0,959	0,959	0,959	0,958
64	01	0,962	0,962	0,962	0,962	0,962
64	02	0,966	0,966	0,966	0,966	0,965
64	03	0,969	0,969	0,969	0,969	0,969
64	04	0,973	0,973	0,973	0,973	0,972
64	05	0,976	0,976	0,976	0,976	0,976
64	06	0,980	0,980	0,980	0,980	0,979
64	07	0,983	0,983	0,983	0,983	0,983
64	08	0,986	0,986	0,986	0,986	0,986
64	09	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990
64	10	0,993	0,993	0,993	0,993	0,993
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1943 bis 1957

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag		
		01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
Jahren	Monaten			
60	00	-	-	-
60	01	-	-	-
60	02	-	-	-
60	03	-	-	-
60	04	-	-	-
60	05	-	-	-
60	06	-	-	-
60	07	-	-	-
60	08	-	-	-
60	09	-	-	-
60	10	-	-	-



Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag		
Jahren	Monaten	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
60	11	-	-	-
61	00	0,845	-	-
61	01	0,848	-	-
61	02	0,851	-	-
61	03	0,854	-	-
61	04	0,857	-	-
61	05	0,860	-	-
61	06	0,863	-	-
61	07	0,865	-	-
61	08	0,868	-	-
61	09	0,871	-	-
61	10	0,874	-	-
61	11	0,877	-	-
62	00	0,880	-	-
62	01	0,883	-	-
62	02	0,886	-	-
62	03	0,890	-	-
62	04	0,893	-	-
62	05	0,896	-	-
62	06	0,899	-	-
62	07	0,902	-	-
62	08	0,905	-	-
62	09	0,909	-	-
62	10	0,912	-	-
62	11	0,915	-	-
63	00	0,918	-	-
63	01	0,921	-	-
63	02	0,925	-	-
63	03	0,928	-	-
63	04	0,931	-	-
63	05	0,935	-	-
63	06	0,938	-	-
63	07	0,941	-	-
63	08	0,945	-	-
63	09	0,948	-	-
63	10	0,951	-	-
63	11	0,955	-	-
64	00	0,958	-	-
64	01	0,962	-	-
64	02	0,965	-	-
64	03	0,969	-	-
64	04	0,972	-	-
64	05	0,976	-	-
64	06	0,979	-	-
64	07	0,983	-	-
64	08	0,986	-	-
64	09	0,990	-	-
64	10	0,993	-	-
64	11	0,997	-	-